

**Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Honorarvertrag
- § 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, elementare Musikerziehung
- § 4 Honorar für Ensemble- und Orchesterarbeit
- § 5 Honorare für Zusatz Tätigkeiten
- § 6 Honorare für Organisationsstunden
- § 7 Jurorenhonorar
- § 8 Prüfungshonorar
- § 9 Zuschläge
- § 10 Fortbildungskosten
- § 11 Reisekosten
- § 12 Sonderhonorar
- § 13 Honorarabrechnung
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlage 1  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Honorarübersicht

Anlage 2  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Ensemble- bzw.  
Orchesterleiterabrechnungstabelle

Anlage 3  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Abrechnungstabelle für Zusatz-  
und Projekt Tätigkeiten

Anlage 4  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz - Zuschläge

## **Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit Beschluss-Nr. B-053/2023 nachfolgende Honorarordnung für die Städtische Musikschule Chemnitz beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Honorarordnung regelt die Honorarsätze der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz.

### **§ 2 Honorarvertrag**

(1) Für das Erteilen von Unterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz ist ein Honorarvertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin oder dem freien Mitarbeiter zu schließen. Die Tätigkeit wird nach dieser Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vergütet.

(2) Der Honorarvertrag wird mit Lehrkräften, welche ein Fachstudium haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können, geschlossen.

(3) Der Honorarvertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr geschlossen.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Leitung der Städtischen Musikschule Chemnitz Abweichungen zur Regelung des Absatzes 3 vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

### **§ 3 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, elementare Musikerziehung, Grundausbildung**

(1) Für das Erteilen von Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, der elementaren Musikerziehung sowie der Grundausbildung werden Honorare in Abhängigkeit von der Unterrichtsform (Klassen-, Gruppen-, Einzelunterricht) und der Unterrichtsinhalte gezahlt. Die Höhe des Honorars bemisst sich aus der Honorarübersicht entsprechend der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Neu verpflichtete freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 € gemindertes Honorar anstelle des entsprechend der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.

(3) Im begründeten Einzelfall kann die Leitung der Städtischen Musikschule Chemnitz ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Für Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung der Leitung der Städtischen Musikschule Chemnitz gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

#### **§ 4**

#### **Honorar für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit**

(1) Über die Bildung eines Ensembles bzw. Orchesters entscheidet die Leitung der Einrichtung.

(2) Für Ensemble- bzw. Orchesterarbeit kann der Ensemble- bzw. Orchesterleiter zur Vorbereitung zusätzliche Unterrichtseinheiten abrechnen. Der abzurechnende Umfang bzw. das entsprechende Honorar bemisst sich aus der Ensemble- bzw. Orchesterleiterabrechnungstabelle entsprechend Anlage 2 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

#### **§ 5**

#### **Honorare für Zusatz Tätigkeiten und Projekt Tätigkeiten**

(1) Für Tätigkeiten außerhalb des regulären Unterrichtes (Zusatz Tätigkeiten und Projekt Tätigkeiten) wird ein gesonderter Vertrag geschlossen. Anrechenbare Zusatz- und Projekt Tätigkeiten bemessen sich nach der Abrechnungstabelle entsprechend Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz.

(2) Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das im § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten.

(3) Zusatz Tätigkeiten, welche nachträglich im laufenden Schuljahr anfallen und deren Vergütung nicht im vereinbarten Zusatz Tätigkeitenvertrag umverteilt werden können, bedürfen eines geänderten Zusatz Tätigkeitenvertrages.

(4) Die Leitung der Städtischen Musikschule Chemnitz kann im begründeten Einzelfall ein Ausnahmehonorar vereinbaren. Die Begründung ist schriftlich festzuhalten.

#### **§ 6**

#### **Honorare für Organisationsstunden**

Konzeptionelle Arbeiten, die Koordinierung des Angebotes „Instrumentenkarussell“ und organisatorische fachspezifische Aufgaben, die nicht zur grundlegenden Unterrichtsorganisation gehören, werden als Organisationsstunden bezeichnet und abgerechnet. Hierfür kann ein Honorar entsprechend Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Die Definition der Organisationsstunden wird durch die Schulleitung festgelegt.

#### **§ 7**

#### **Jurorenhonorar**

Für die Tätigkeit als Jurorin und Juror bei Wettbewerben innerhalb der Städtischen Musikschule Chemnitz wird ein Honorar in Höhe von 15,00 € je Zeitstunde gezahlt. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zwischen der Städtischen Musikschule Chemnitz und der freien Mitarbeiterin oder dem freien Mitarbeiter zu fertigen.

## **§ 8 Prüfungshonorar**

Für die Teilnahme an der unterrichtsfreien Prüfungswoche im zweiten Schulhalbjahr, entsprechend der Regelung im § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz, wird der freien Mitarbeiterin und dem freien Mitarbeiter ein Honorar in Abhängigkeit der Teilnahme gewährt.

### Prüfungshospitation

15,00 € pro Unterrichtseinheit

### Wertungspädagogen

Honorar gemäß dem individuellen Honorarsatz Einzelunterricht laut Honorarvertrag für das laufende Schuljahr pro Unterrichtseinheit.

## **§ 9 Zuschläge**

Die gemäß Anlage 4 der Honorarordnung ausgewiesenen Zuschläge werden einmal jährlich gewährt und sind mit der Juliabrechnung bis spätestens 10. August des laufenden Jahres abzurechnen.

## **§ 10 Fortbildungskosten**

Nehmen freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter Fortbildungen wahr, welche den Interessen der Städtischen Musikschule Chemnitz gerecht werden, können die entstandenen Kosten bzw. Fahrtkosten ganz oder teilweise durch die Musikschule, unter Beachtung des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, erstattet werden. Für die Kostenübernahme ist drei Wochen vor Beginn der Fortbildung ein schriftlicher Antrag bei der Städtischen Musikschule einzureichen, welcher von der Schulleitung entschieden wird.

## **§ 11 Reisekosten**

Reisekosten können für Veranstaltungen außerhalb der regulären Unterrichtszeit gemäß Sächsischem Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet werden. Die Beantragung erfolgt gleichzeitig mit dem Zusatztätigkeitsvertrag gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung.

## **§ 12 Sonderhonorar**

In Fällen des § 2 Absatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 5 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule werden Sonderhonorare in folgenden Kategorien gezahlt:

**Kategorie 1: Fern- oder Onlineangebote**

Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Formulars „Erklärung des Einverständnisses zur Nutzung des Online-Unterrichtes der Städtischen Musikschule Chemnitz“ seitens der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin und des volljährigen Schülers sowie des Formulars „Antrag auf Nutzung des Online-Unterrichtes der Städtischen Musikschule Chemnitz“ seitens der freien Mitarbeiterin und des freien Mitarbeiters. Der erbrachte Fern- oder Online-Unterricht wird zu dem für die freie Mitarbeiterin und freien Mitarbeiter aktuell gültigen Honorarsatz, mittels monatlicher Anwesenheitsliste, abgerechnet.

**Kategorie 2: Konzeptionelles Arbeiten**

Dies umfasst die intensive Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und die individuelle Fortbildungstätigkeit. Dazu zählen zum Beispiel das Lesen von Fachbüchern, die Internetrecherche, die Absprache und der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen per Telefon oder Internet, das eigene Üben des Instruments, Vor- und Nachbereitung des Online-Unterrichts etc. Die Berechnung des Honorars erfolgt für die freie Mitarbeiterin und den freien Mitarbeiter gemäß aktuell gültigen Honorarsatz für Einzelunterricht mit dem Formular „Abrechnungen von Ersatzleistungen“.

**Kategorie 3: Zeitliche Verschiebung des Unterrichts**

Der aktuell gültige Honorarsatz für den Einzelunterricht / Kombi-Unterricht der freien Mitarbeiterin und den freien Mitarbeiter wird als Vorschuss bei Angabe des geplanten Nachholtermins gezahlt. Der geleistete Nachholtermin ist mittels Korrekturblatt zu dokumentieren und einzureichen. Für nicht geleistete Ersatztermine wird das vorab gezahlte Honorar zurückgefordert.

**§ 13  
Honorarabrechnung**

(1) Die Honorarabrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich.

(2) Die Abrechnung ist bis zum 10. eines Folgemonats für den Vormonat in der Verwaltung der Städtischen Musikschule Chemnitz einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Monats für den Vormonat.

**§ 14  
In-Kraft-Treten**

Diese Honorarordnung tritt zum 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. August 2020 (Beschluss-Nr. B-178/2020) des Stadtrates vom 23.09.2020 außer Kraft.

gez. Sven Schulze  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz Honorarübersicht

### Honorarübersicht

Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt. Abweichende Unterrichtseinheiten werden anteilmäßig gezahlt.

Unterrichtsform	Honorar
Einzelunterricht	23,00 €
Gruppenunterricht intern ( ab 4 Schüler)	28,00 €
Gruppenunterricht extern ( ab 4 Schüler)	29,00 €
Kombi-Unterricht *1)	15,00 €
Korrepetition	23,00 €
Studien-Vorbereitende Ausbildung	26,00 €
Ensemble / Kammermusik	26,00 €
Besonders repräsentative Ensembles*2):	
• Kinderchor (Vokalinchen, Junger Chor, JVC)	26,00 €
• Jugendsinfonieorchester	26,00 €
• Nachwuchsorchester	26,00 €
• Gruppe Motus	26,00 €
• Jugendblasorchester Youblo	26,00 €
Komposition	24,00 €
Musiklehre	28,00 €
Musikalische Grundausbildung intern	28,00 €
Musikalische Grundausbildung extern	29,00 €
Musikalische Früherziehung intern	28,00 €
Musikalische Früherziehung extern	29,00 €
Musik und Computer (Gruppe)	28,00 €
Choreographie	20,00 €

Neu verpflichtete freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 € gemindertes Honorar.

\*1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schülerin und Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt untersetzt:

In 40 Schulwochen bekommt ein „Kombischüler“ im Durchschnitt 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten ( / 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 ( / 3) Minuten Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schülerin und Schüler von 1082 Minuten/40 Wochenstunden. Dies entspricht einer Unterrichtszeit von *27 Minuten pro Woche*.

\*2) Die Entscheidung, welches Ensemble/Orchester ein *besonders repräsentatives Ensemble* ist, trifft die Leitung der Städtischen Musikschule. Ein *besonders repräsentatives Ensemble* präsentiert die Musikschule in besonderer Weise nach außen und ist bei großen Konzerten in der Chemnitzer Stadthalle, im Chemnitzer Opernhaus oder auf Auslandsgast-spielen mit vertreten.

**41.130**

**Anlage 2  
zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz  
Honorarübersicht zu Vorbereitungszeiten Ensemble- bzw. Orchesterleiter**

Durch die Schulleitung der Musikschule sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter wird im Bedarfsfall eine Ensemble- bzw. Orchesterleitung bestimmt.

Die Vorbereitungszeiten der Ensemble- bzw. Orchesterleitung sind auf der Anwesenheitsliste als „Vorbereitungszeit“ auszuweisen und werden zusätzlich anerkannt.

Die Abrechnung richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler.

Folgende Vorbereitungszeiten werden gutgeschrieben:

2 – 14 Schülerinnen / Schüler	15 Minuten	6,00 €
15 – 24 Schülerinnen / Schüler	30 Minuten	12,00 €
ab 25 Schülerinnen / Schüler	45 Minuten	18,00 €

## 41.130

### Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

#### Abrechnungstabelle für Zusatz- und Projektstätigkeiten

Folgende Zusatz- und Projektstätigkeiten können durch die freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz abgerechnet werden. Grundlage ist ein entsprechender Zusatzvertrag. Eine Honorierung der Zusatzstätigkeiten erfolgt nur unter der Vorlage von begründeten Belegen bzw. Abrechnung über ein gesondertes Formular mit Angabe von Datum, Uhrzeit sowie Anlass.

<b>Zusatztätigkeit</b>	<b>Honorar</b>
Teilnahme an Konferenzen und Projektbesprechungen	12,00 € (gesamte Dauer der Konferenz oder Besprechung)
Organisationsstunden	15,00 € / Schülerin / Schüler bzw. Zeitstunde
Instrumentenwartung	10,00 € je Zeitstunde
Moderation und Dirigieren bei Festen, Konzerten u. ä.	15,00 € je Unterrichtseinheit
Weihnachtskonzert - Mitwirkung bzw. Betreuung von Schülerinnen / Schülern	12,00 € je Zeitstunde - max. 10 h pro Tag
Mitwirkung Lehrerkonzert	20,00 € je Zeitstunde - max. 10 h pro Tag
Mitwirkung Musikschulfest	18,00 € je Zeitstunde - max. 10 h pro Tag
Zusatzproben der Lehrkräfte für Konzerte und Fest	18,00 € je Zeitstunde
Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ Pauschalbetrag	100,00 €, zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmender/n Schülerin / Schüler oder Ensemble*)
Landeswettbewerb „Jugend musiziert“	Pauschalbetrag 150,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmender/n Schülerin / Schüler oder Ensemble*)



Zusatztätigkeit	Honorar
Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“	Pauschalbetrag 200,00 € zzgl. Fahrtkosten (pro teilnehmender/n Schülerin / Schüler oder Ensemble*) und Kosten für die Übernachtung max. 70,00 € pro Nacht
Sonstige Wettbewerbe	Pauschalbetrag 100,00 € zzgl. Fahrtkosten (Betreuung Schülerin / Schüler)
Prüfung - „Studien-Vorbereitende-Ausbildung“	Pauschalbetrag 50,00 € zzgl. Fahrtkosten (Betreuung Schülerin / Schüler)
Einzelprojekte (z. B. Workshops)	
Leitung	30,00 € je Zeitstunde
Mitwirkung	20,00 € je Zeitstunde
Orchesterlager	20,00 € je Zeitstunde – max. 5 Stunden (pro Tag und nur für Unterrichtstätigkeit), auf Antrag Kosten der Übernachtung - laut Sächsischem Reisekostengesetz
Betreuung von Schülerinnen / Schüler bei Vorspielen	12,00 € je Zeitstunde
Zusatzproben für Schülerinnen / Schüler	18,00 € je Unterrichtseinheit
Zusatzkorrepetition (Klavierbegleitung)	gemäß dem Satz Korrepetition laut aktuellem Honorarvertrag je Unterrichtseinheit
Reisekosten	Analog der reisekostenrechtlichen Regelungen des Freistaates Sachsen und nur außerhalb der regulären Unterrichtszeit.

\* Die Abrechnung kann nur durch die Ensembleleitung erfolgen.

## 41.130

### Anlage 4 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

#### Zuschläge

Für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter wird einmal jährlich ein Zuschlag gewährt. Dieser ist mit der Juliabrechnung bis spätestens 10. August des laufenden Jahres abzurechnen und gilt für die folgenden Kriterien:

30,00 € pro Schülerin und Schüler, wenn diese/r in einem besonders repräsentativen Ensemble angenommen wurde. Als Stichtag gilt der 31.07. des laufenden Schuljahres.

30,00 € pro Schülerin und Schüler die/der eine Prüfung nach der Prüfungsordnung des Landesverbandes Deutscher Musikschulen absolviert hat, und ein entsprechendes Zeugnis erhalten und in der Musikschule vorgelegt hat. Als Stichtag gilt der 31.07. des laufenden Schuljahres.

---

### Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Ordnung	12.11.03	25.11.03	26.11.03	01.10.03	Nr. 47/03
Ordnung	20.06.12	10.07.12	25.07.12	01.08.12	Nr. 30/12
Ordnung	21.05.14	26.05.14	04.06.14	01.08.14	Nr. 22/14
Ordnung	30.01.19	20.02.19	01.03.19	01.02.19	Nr. 09/19
Ordnung	23.09.20	08.12.20	15.01.21	01.08.20	Nr. 02/21
Ordnung	28.06.23	24.07.23	28.07.23	01.08.23	Nr. 30/23